



HVBG

HVBG-Info 06/1985 vom 21.03.1985, S. 0070 - 0073, DOK 516.71/017-LSG

**UV-Schutz für einen Gastwirt bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten
in seiner Gaststätte - Urteil des LSG Niedersachsen vom 15.07.1982
- L 6 U 74/82**

UV-Schutz bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten
(Wiederanbringen eines Balkongitters nach einem Brand in
der eigenen Gaststätte) eines kraft Satzung
pflichtversicherten (§ 543 Abs. 1 RVO) Gastwirts durch die
BG, in der dieser Mitglied ist (nicht GUV oder Bau-BG);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom
15.07.1982 - L 6 U 74/82 - nach Zurückverweisung
durch BSG-Urteil vom 26.01.1982 - 2 RU 55/80 -
(vgl. VB 72/82)

Das BSG hatte mit Urteil vom 26.01.1982 - 2 RU 55/80 -
(vgl. VB 72/82) die Sache an das LSG Niedersachsen zurückverwiesen.
Diese BSG-Entscheidung läßt sich mit folgendem Orientierungssatz
zusammenfassen:

Unfallversicherungsschutz bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten
eines nach § 543 Abs. 1 RVO versicherten Unternehmers -
zuständiger Versicherungsträger:

1. Dienen das Entfernen und Wiederbringen eines Balkongitters
durch einen nach § 543 Abs. 1 RVO versicherten Gastwirt
rechtlich wesentlich den Zwecken des Gaststättenbetriebes, dann
ist es ohne Belang, daß diese Tätigkeiten in einem den
persönlichen Lebensbedürfnissen dienenden Bereich ausgeführt
werden müssen (vgl. BSG-Urteil vom 30.07.1975 - 2 RU 3/73 =
Breithaupt 1976, S. 101-103 = SozR 2200 § 545 Nr. 2 = BSGE 40,
S. 113-115).
2. Zur Frage der berufsgenossenschaftlichen Zuständigkeit für die
einem Unternehmen unmittelbar dienenden Bauarbeiten, die von
nicht baugewerblichen Unternehmern auf ihren Grundstücken für
ihre Rechnung ohne Übertragung an einen Baugewerbetreibenden
ausgeführt werden (sog. Eigen- oder Regiebauten, nicht
gewerbsmäßige Bauarbeiten - vgl. BSG-Urteil vom 26.01.1982
- 2 RU 43/80 = VB 66/82).

Das LSG Niedersachsen hat nach der oben erwähnten
BSG-Zurückverweisung mit Urteil vom 15.07.1982 - L 6 U 74/82 -
entschieden, daß im vorliegenden Fall für die Gewährung der
Verletztenrente die BG zuständig ist, bei der der durch
Arbeitsunfall verletzte Gastwirt satzungsgemäß pflichtversichert
(§ 543 Abs. 1 RVO) ist (nicht Gemeindeunfallversicherungsverband -
GUV - oder Bau-BG).